## Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Hönigl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nº 72.

**es**.

und mit

nung

ier.

1:

reis. rlicher stand

mod

Geite

Fabr.

0 - 180

loggen,

e (140

Thir.

Thir., 5 Pf.,

3 Thir

Thir.

o ohne andelt.

olr. 16 windig.

hir. G.

12 Ggr.

Hogr.

2 132

ück 3

slauer - und

91 %.

se am

nen 9

8.

g.

Connabende, ben 4. Ceptember.

1858.

Bekanntmachung,

bas neue Maß= und Gewichtswesen betreffend.

Um Strafen und anderen Rachtheilen vorzubeugen, erinnern wir unfere Mitburger, insbesondere bie Geschäfte und Sandelsleute baran, bag vom 1. Rovember b. 3. an bas durch bas Geset vom 12 Marz b. 3. geordnete neue Dag- und Gewichtsspftem ins Leben tritt.

Bom 1. November d. J. an durfen andere, als in dem erwähnten Gefete vorges ichriebene oder nachgelaffene Gewichte und Mage im inländischen Berkehre nicht ges braucht werden. Buwiderhandlungen find mit Confiscation der gebrauchten verbotenen Gewichtstüde oder Maße und überdies das erfte Mal mit 10 Ngr. bis 5 Thir. Geld, in Biederholungsfällen mit Geld bis zu 20 Thir. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Bom 1. November b. 3. an durfen vielmehr im inländischen öffentlichen und gewerblichen Berfehre nur folche Gewichtsstude, Daße und gleicharmige Baltenwas
gen gebraucht werden, welche mit dem Stempel einer zum Aichen berechtigs
ten inländischen Behörde versehen find. Buwiderhandlungen find das erfte Mal
mit 10 Ngr. bis 5 Thir. Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thir. oder Gefängniß
bis zu 8 Zagen zu bestrafen.

Der Gebrauch unrichtiger Gewichte und Dage im öffentlichen, gewerblichen Bertehre wirb, auch wenn dieselben nach Benennung und Eintheilung ben gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bas erfte Dal mit 1 — 50 Thir. Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit 8 Zagen bis 4 Bochen Gefangnig bestraft.

Die Confiscation unrichtiger Dage und Gewichte tritt neben ber gebachten Strafe und gwar auch

bann ein, wenn ein Fall wirfliden Gebrauchs fic nicht nachweifen lagt.

Ift die Unrichtigkeit nur als Folge zu weit vorgeschrittener Abnutung fonft richtig gestempelter und ben gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Sewichte ober Dage zu erkennen, so tritt die Confiscation nur bann ein, wenn die Unrichtigkeit sich nicht sofort burch bas Aichamt beseitigen laßt; ber Eisgenthumer ift solchenfalls bas erfte Mal ganz straflos zu laffen, in Wiederholungsfällen aber mit Geld bis zu 10 Bhlr. ober Gefängniß bis zu 14 Lagen zu bestrafen.

Borftebende Bestimmungen leiben auch auf den Gebrauch, beziehentlich Befit unrichtiger Wagen, bergestalt Anwendung, daß die Confiscation in allen Fallen, wo die Unrichtigkeit nicht fofort verbeffert werden fann, einzutreten bat, die Strafe aber nur dann zu verhängen ift, wenn die Unrichtigkeit

bem Befiber befannt mar.

Der Gebrauch unrichtiger Gewichte, Mage ober Bagen in gewinnfuchtiger Abficht, ober bie Fälfdung gestempelter Gewichte, Mage und Bagen ift nach den Bestimmungen des Strafgesethuches zu beurtheilen. Die eben ermahnten Strafen find diesfalls neben der Eriminalftrafe gut erkennen.

Sieruber verweisen wir noch auf bie im Rathhause aushangende Befanntmadung bes - unferer Stadt am nachften gelegenen - Nichamtes ju Chemnit und heben baraus Folgenbes berbor: